

SCREENING AUF SEXUELL ÜBERTRAGBARE ERKRANKUNGEN (STD) – EIN SINNVOLLER ANSATZ?

In „The Lancet“ wurde eine Übersichtsarbeit bezüglich Chancen und Risiken eines Screenings auf STD veröffentlicht. Dabei ist einer der Kernpunkte, dass die Evidenz zunächst ein erregerspezifisches Screeningmodell nahelegt:

Syphilis und HIV sind gute Kandidaten für ein Screening, da beide Infektionen schwere Erkrankungsmuster auslösen und gleichzeitig gut serologisch zu testen sind. Die Therapie bewahrt Patienten vor potentiellen Folgeschäden und mindert die Weiterverbreitung.

Bei *Neisseria gonorrhoeae*, *Chlamydia trachomatis* und anderen Erregern ist die Evidenz für die Senkung von Prävalenz und Folgeerkrankungen dagegen schwach.

Weiterhin sollte beim Screening nach asymptomatischen STD bedacht werden, dass durch vermehrten Antibiotikagebrauch die Resistenzentwicklung begünstigt wird und Risiken bezüglich des Mikrobioms bestehen.

Insgesamt schlussfolgern die Autoren aus Ihrer Arbeit, dass das Screening asymptomatischer Personen aus Hochrisikopopulationen auf HIV und Syphilis limitiert werden sollte.

Aktuell stehen noch einige große randomisiert-kontrollierte Studien zu dem Thema aus, die evtl. entsprechende Empfehlungen in den einschlägigen Leitlinien nach sich ziehen werden.



Quelle:
Kenyon C. et al. VOLUME 34, 100743, NOVEMBER 2023 The Lancet Regional Health Europe, „Management of asymptomatic sexually transmitted infections in Europe: towards a differentiated, evidence-based approach“, DOI: <https://doi.org/10.1016/j.lanepe.2023.100743>

DAS DIGITALE ORGANSPENDERREGISTER

Seit März 2024 gibt es die Möglichkeit, sich freiwillig online im Register für Organ- und Gewebespenden anzumelden. Jede Entscheidung kann dabei eingegeben und auch zu jeder Zeit geändert oder gelöscht werden. Die Registrierung erfolgt dabei per Smartphone oder PC (www.organspende-register.de) sowie mit Hilfe einer Ausweis-App.

Alternativ soll über Krankenkassen-Apps in Zukunft ebenso eine Registrierung möglich sein. Ab Juli 2024 werden dann auch die Entnahmekrankenhäuser an das Online-Register angeschlossen.



Quelle:
www.organspende-info.de

Neue Pneumokokkenimpfung

Die STIKO empfiehlt nicht mehr die Verwendung des 23-valenten Polysaccharidimpfstoffs (PPSV23) bei bestimmten Personengruppen. So sollen standardmäßig alle Personen

› ab 60 Jahren

› ab 18 Jahren mit bestimmten Risikofaktoren (Indikationsimpfung)

› ab 18 Jahren bei bestehender beruflicher Indikation

eine Impfung mit dem neuen 20-valenten Pneu-

mokokken-Impfstoff (PCV20) erhalten. Hintergrund sind Hinweise auf eine bessere Effektivität und Schutzdauer von PCV20. Sollte bereits bei o. g. Personengruppen die Impfung mit PPSV23 erfolgt sein, so wird in einem Mindestabstand von 6 Jahren eine Impfung mit PCV20 empfohlen. Bezüglich notwendiger Wiederholungsimpfungen liegen noch keine Daten vor. Ausführliche Informationen finden Sie im epidemiologischen Bulletin 39/2023.

IN-VITRO-DIAGNOSTIK BEAUFTRAGUNG EINHEITLICH AUF MUSTER 10

Seit 1. April 2024 veranlassen Praxen histopathologische Leistungen der EBM-Abschnitte 1.7 und 19.3 auf Muster 10. KBV und GKV-Spitzenverband haben die Beauftragung der in-vitro-diagnostischen Untersuchungen vereinheitlicht, um Praxis- und Laborabläufe zu vereinfachen.

Das bisherige Muster 10 wird umbenannt in:

„Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen“.

Im Bundesmantelvertrag wird klar gestellt, dass alle Materialeinsendungen für in-vitro-diagnostische Untersuchungen nach den Abschnitten 1.7 und 30.12.2 EBM sowie nach den Kapiteln 11, 19 und 32 EBM als Auftragsleistungen einheitlich mit Muster 10 beauftragt werden.

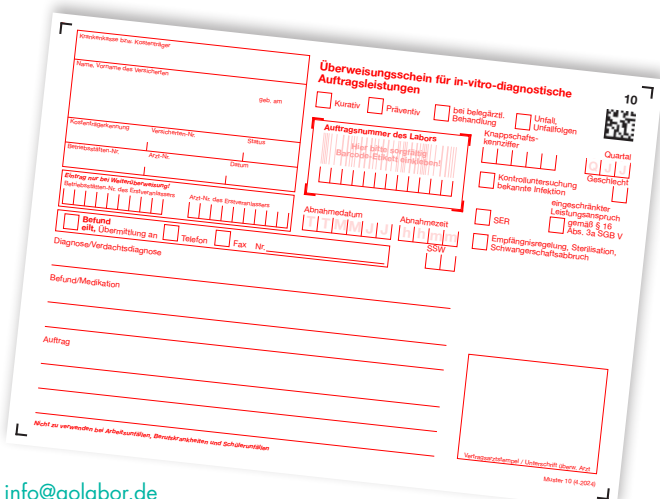
Die Veranlassung der Zytologie und des HPV-Tests im Rahmen der Früherkennung Zervixkarzinom erfolgt weiterhin mit Muster 39.

Eine weitere Änderung des Musters 10 betrifft das Ankreuzfeld „Behandlung gemäß § 116b SGB V“. Dieses wird umgewidmet und heißt künftig „SER“. Die Abkürzung SER steht für das SGB XIV – Soziales Entschädigungsrecht, das seit 1. Januar 2024 gilt.

Das neue Muster 10 ist zum 1. April ohne Stichtagsregelung in Kraft getreten. Vorhandene „alte“ Muster 10 können aufgebraucht werden. Für das Praxisverwaltungssystem hat das Ankreuzfeld „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ dann jedoch die Bedeutung „SER“.

SER

Besteht bei Patientinnen und Patienten ein Anspruch nach SER, kennzeichnen Praxen dies in dem neuen SER-Feld. Das Feld wird nach und nach auf weiteren Vordrucken eingefügt – etwa bei der Verordnung einer häuslichen Krankenpflege.



Quelle:
www.kbv.de/html/1150_67947.php